

Katholischer Familienverband Österreichs

GZ 17.001/11-4/97
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 2. Oktober 1997

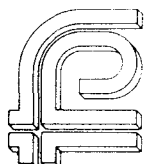
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>77</u>	-GE/19 <u>97</u>
Datum: 7. OKT. 1997	
Verteilt <u>8.10.97</u> <i>St. Mayer</i>	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitsrechtes (Arbeitsrechtsänderungsgesetz 1997)

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Zusendung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Mit zunehmender Flexibilisierung der Arbeitswelt ist es erforderlich, die arbeitsrechtliche Absicherung insbesondere älterer Arbeitnehmer vorzunehmen.
Die neu eingefügten §§ 11 bis 15 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAC) mit den wesentlichen Inhalten der Schaffung einer Bildungskarenz, eines Solidaritätsprämienmodells durch Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG samt entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine Verschlechterung der bisherigen arbeitsrechtlichen Stellung verhindern sollen, flexibler auf die familiären Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer einzugehen sind dann zu begrüßen, wenn nach Auffassung des Katholischen Familienverbandes Österreichs folgendes sichergestellt ist:
 - ▶ Die neue Teilzeitarbeit muß eine ebenso qualifizierte Tätigkeit wie die bisherige Vollzeitarbeit sein.
 - ▶ Es muß weiterhin auch für die Teilzeitkräfte die Gleitzeit möglich sein.
 - ▶ Die Teilzeit darf kein Ansatz eines schrittweisen Hinausdrängen der über 50jährigen Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt bedeuten.
 - ▶ Die Regelung des § 15 über rechtsunwirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus den Gründen der Bildungskarenz, der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Solidaritätsprämienmodell oder bei Inanspruchnahme einer Gleitpension bzw. bei Herabsetzung der Arbeitszeit bei Betreuungspflichten von nahen Angehörigen, sollte in den Fällen des § 15 Abs. 2 eine gesetzliche Beweislastumkehr zugunsten des Arbeitnehmers beinhalten.

./2

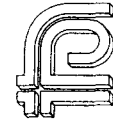


Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.

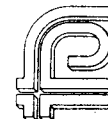
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

DVR-Nr. 0116858/091280



2. Das Anliegen des Katholischen Familienverbandes Österreichs nach Verbindung von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit im Lebenszyklus der Familie und das Eintreten für mehr Freiraum für individuelle Möglichkeiten im Sinne einer familienorientierten Arbeitswelt kommt im § 14 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes ansatzweise insofern zum Ausdruck, als die Herabsetzung der Arbeitszeit für nicht nur vorübergehende Betreuungspflichten von nahen Angehörigen ermöglicht werden soll.
3. Leistungen zur Beschäftigungsförderung, wie sie im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in den § 26 bis 28 vorgesehen sind, werden insofern begrüßt, als z. B. Im Falle der Bildungskarenz durch das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes ein Anreiz zur offensiveren Qualifizierung der Dienstnehmer im ständig wachsenden Wettbewerb gegeben wird.
4. Die Aktivierung von passiven Leistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe für Förderungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Arbeitsaufnahme wird im Sinne einer sozialen Integration von aus dem Arbeitsmarkt gedrängten Dienstnehmern begrüßt, wenn damit nicht eine Umschichtung von Mittel der Arbeitslosenversicherung zu Lasten jener sozialen Notfälle geschieht, und deren Familien aus vorgenommenen Kürzungen in Existenzprobleme bringt.
5. Der Entwurf enthält auch eine Änderung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (54. Novelle zum ASVG), mit welcher eine Einbeziehung der geringfügig beschäftigten Personen und aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996 erfolgen soll. Begründet wird diese Maßnahme mit der Entwicklung unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse ebenso wie mit der verstärkten Ausnützung von Umgehungsmöglichkeiten, wonach Dienst- und Auftraggeber wirtschaftlich schwächere Dienstnehmer in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse drängen. Gleichzeitig würden der Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten erhebliche Mitteln entzogen werden.

Folge der sozialversicherungsrechtlichen Erfassung geringfügig Beschäftigter Personen wird sein, daß entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten sehr rar werden, diese aber gerade für Frauen, die sich primär der Familie widmen wollen, interessant wären. Auch ist zu betonen, daß selbst dann, wenn der Arbeitgeber solche Beschäftigungsmöglichkeiten anbietet, das entsprechende Entgelt der kurzzeitig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer niedriger sein dürfte als heute. Das hängt damit zusammen, daß die Arbeitgeber bestrebt sein werden, sämtliche Sozialversicherungskosten auf die Dienstnehmer überzuwälzen. Es fragt sich, ob eine solche Beschäftigung dann aus der Sicht des Dienstnehmers noch Sinn macht. Zum anderen ist zu betonen, daß durch die geplante Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bis auf 20 Jahre die Zeiten der Versicherung als geringfügig Beschäftigter auf die Höhe der Pension einen relativ geringen Einfluß haben. Im Gegenteil, sie könnten sogar die Bemessungsgrundlage und damit die Höhe der zustehenden Pension reduzieren, da die entsprechende Beitragsgrundlage (zumindest derzeit) nur bei ATS 3.740,- liegt, was die endgültig berechnete Bemessungsgrundlage für die Pension drücken dürfte.



Der Katholische Familienverband Österreichs verkennt nicht die Tatsache, daß trotz der zusätzlichen sozialen Absicherung für viele ArbeitnehmerInnen ein harter bis brutaler Wettbewerb am Arbeitsmarkt geführt werden wird, der viele aus dem Arbeitsprozeß wirft, die gerade in ihrem Familieneinkommen an der unteren Grenze liegen. Die sozialpolitische Wirkung dieser Regelung, die weit über die budgetwirksamen Effekte hinausgeht, müßte zumindest auf steuerrechtlicher Seite ein Gegengewicht in einer Novelle zum Einkommenssteuergesetz geschaffen werden. Der vom Staat zu leistende Ausgleich für niedrige Einkommensbezieher mit hohen familiären Belastungen sollte im Wege der Anerkennung eines sogenannten steuerfreien Existenzminimums (Ausgleichszulagenrichtsatz) erfolgen.

6. Das Pensionskonzept 2000 der Bundesregierung sieht im nachgereichten Entwurf vom 23. September 1997 eine in Aussicht genommene Verlängerung des Bemessungszeitraumes im ASVG, GSVG und BSVG bis zum Jahre 2012 vor. Am ASVG werden die §§ 238 Abs. 1 und 2 neu geregelt und der § 572 angeführt, wonach der Bemessungszeitraum schrittweise bis zum Jahr 2012 auf die besten 240 Beitragsmonate (20 Jahre) ausgedehnt wird, wenn der Versicherte zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension geht.

Die von der Bundesregierung eingeleitete Systemrevolution sollte das Bestehen des Systems an die Herausforderungen der Zukunft hinsichtlich Finanzierung und Verteilungsgerechtigkeit besser anpassen.

Der Katholische Familienverband Österreichs wendet sich gegen diese Ausdehnung des Bemessungszeitraumes, weil damit zuallererst jene Personengruppe im Arbeitsprozeß, die Frauen, am meisten betroffen wird, die aus den Gründen der Kindererziehung sowie der Alten- und Krankenpflege am „Arbeitsplatz Familie“ zugunsten der Gesellschaft tätig waren, ohne von dieser für die erbrachten Leistungen eine entsprechende finanzielle Anerkennung bzw. pensionsrechtliche Absicherung erhalten zu haben. Dieser Nachteil kann nur durch eine „spürbare“ Anrechnung der entsprechenden Zeiten behoben werden.

7. Die kompensatorische Maßnahme für Frauen, wonach beginnend mit dem Jahr 2000 die Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung von derzeit ATS 6.500,- auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes (derzeit ATS 7.887,-) für Alleinstehende angehoben werden soll, kann das fehlende soziale Augenmaß der Gesamtregelung nicht entschärfen. Die für die Erziehung eines Kindes maximal bezogene Zusatzpensionsleistung würde nämlich von derzeit etwa ATS 500,- auf knapp ATS 700,- steigen. Damit werden aber die entsprechenden Belastungen der Kindererziehung nicht ausreichend abgegolten.
8. Was die im Entwurf vorgesehene Erleichterung der freiwilligen Weiterversicherung bei Pflege stark behinderter Angehöriger betrifft, sei angemerkt, daß es sich hierbei um eine familienpolitisch begrüßenswerte Maßnahme handelt. Es ist allerdings wiederum darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahme nur solchen Personen zugute kommt, die zum Zwecke der Pflege aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheiden. Mütter etwa, die nach der Erziehung von Kindern die Pflege eines Elternteiles übernehmen, also nicht aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, weil sie ja wegen der Kindererziehung ein solches Verhältnis nicht

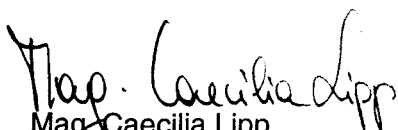


eingegangen sind, daher könne die vorgesehene Erleichterung nicht in Anspruch nehmen. Es ist aber wirklich nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber hier solche Unterschiede vornimmt. Es sollte doch so sein, daß immer dann, wenn eine Person, aus welchen Gründen auch immer und mit welcher Vorgeschichte auch immer, sich voll der Pflege eines stark behinderten Angehörigen widmet, diese dieselben Begünstigungen durch den Bund erfahren soll. Freilich: Die Beiträge, die der Bund für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung übernimmt, betragen lediglich 12,55 % (das ist der Dienstgeberbeitrag). Ein Beitragssatz von 10,25 % würde noch immer vom Dienstnehmer zu tragen sein. Im übrigen dürfte bei Weiterversicherung die Beitragsgrundlage im allgemeinen niedriger sein als bei einer Selbstversicherung nach § 16a ASVG. Für nicht erwerbstätige Mütter, die eine Versicherung eingehen, um für die Zeiten der Pflege behinderter älterer Personen voll abgesichert zu sein, steht aber nur der Weg der Selbstversicherung offen, mit den entsprechend höheren Beiträgen.

Der vorliegende Entwurf vermittelt in seiner Gesamtheit nicht den Eindruck einer sozial- und familienverträglichen Novellierung einzelner Sozialgesetze, sondern hat durchgängig die Priorität der Einsparungen zum Zwecke der Budgetkonsolidierung im Auge. Auch das Aussetzen der Valorisierung der sozialpolitischen Instrumente wie Karenzgeld, Betriebshilfe und Notstandshilfe ist eine reine Konsolidierungsmaßnahme zu Lasten der Frauen und wird daher vom Katholischen Familienverband Österreichs beanstandet.

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen in einem an das Präsidium des Nationalrates.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin


Dr. Frieder Herrmann
Präsident